Sehr geehrte Frau oder Herr Bürgermeister.

Sehr geehrte Bauamtsleiter.

Als Baubehörde I. Instanz haben Sie die rechtliche Möglichkeit bei der Standortfestlegung von Mobilfunkanlagen, unter Berücksichtigung der Raumordnungsvorschriften (Flächenwidmung) , so wie dies auch bei anderen gewerblichen Betriebsanlagen verpflichtend vorgesehen ist, mitzuwirken. **Das liegt in Ihrer Kompetenz und nicht in jener einer anderen Behörde.** Lassen Sie Sich daher nicht verunsichern bzw. nichts Falsches einreden. Siehe dazu einen Auszug aus dem Info Letter der Obersten Fernmeldebehörde und einen Rechtsatz des VwGH.

**Aus dem InfoLetter 1/2006 Stand Jänner 2015 der Obersten Fernmeldebehörde ist zu entnehmen,**

**1.Mobilfunkbasisstation**

**„Die Basisstation besteht aus der Mobilfunk Sende- und Empfangsanlage samt Antenne und der Steuer- und Versorgungseinheit, welche die Stromversorgung, Lüftung, Netzanbindung, Klima- und Alarmanlage beinhaltet. Üblicherweise ist sie an einem Antennentragemast oder Gebäude montiert.“**

**2.Rechtliche Zuständigkeiten im Zusammenhang mit „Handymasten“**

**„Ein weiterer strittiger Punkt im Zusammenhang mit „Handymasten“ betrifft das Verfahren zur Errichtung des Bauwerks an sich. Dieses Verfahren ist als Bauverfahren von den Gemeinden zu führen und umfasst neben den baurechtlichen Aspekten auch Fragen der Raumordnung und des Landschaftsschutzes.**

**In diese Verfahren können die Anrainer einbezogen werden.**

**Grundsätzlich hätten die Gemeinden im Rahmen der oben erwähnten baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Möglichkeit, auch die Frage der Standorte zu lösen.“**

**In diesem Sinne, auch die Rechtsprechung des VwGH.**

**VwGH vom 10.10.1995 GZ.: 95/05/0223**

**Stammrechtssatz**

Die Definition des Begriffes "Fernmeldeanlagen" im § 1 FG ist durch den Kompetenztatbestand "Telegraphenwesen und Fernmeldewesen" des Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG im Versteinerungszeitpunkt gedeckt (Hinweis VfSlg 2720). Bei Beurteilung einer baulichen Anlage gemäß § 92 Abs 1 Z 2 NÖ BauO 1976 idF LGBl 8200-6 steht der Bewilligungspflicht einer Fernmeldeanlage nach dem FG die Festsetzung einer zusätzlichen Bewilligungspflicht durch die Baubehörde betreffend die in deren Kompetenz fallenden Gesichtspunkte nicht entgegen. Bei den Bestimmungen der § 92 Abs 1 Z 2 und § 100 Abs 2 NÖ BauO 1976 idF LGBl 8200-6 handelt es sich um unter dem Gesichtspunkt des Ortsbildschutzes und der Ortsbildgestaltung erlassene Regelungen auf dem Gebiet des Baurechtes, zu deren Erlassung die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gem Art 15 Abs 1 BVG gegeben ist (Hinweis E 21.1.1992, 91/05/0087, VwSlg 13563 A/1992, und E 15.9.1992, 92/05/0055). Auch anläßlich der Erteilung der Widmungsbewilligung zur Schaffung eines Bauplatzes zur Errichtung einer Fernsehsendestation mit einem 45 m hohen Antennenmast steht die Frage der Kompetenz der Baubehörde zur Erteilung der Baubewilligung nicht in Diskussion (Hinweis E 13.4.1989, 86/06/0215 hinsichtlich der Stmk BauO 1968).

Ich darf unsere „Volksvertreter“ auf Bundesebene (Nationalräte) auf Landesebene (Landtagsabgeordnete) und auf Gemeindeebene (Bürgermeister und Gemeinderäte) höflich daran erinnern, dass sie im Sinne des Artikel I Bundesverfassungsgesetz „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus“ von uns (dem Volk) gewählt wurden, um unsere Rechte und unsere Interessen zu vertreten. Bei Ihrem Amtsantritt leisten sie noch ein Gelöbnis, was einem Eid gleichzusetzen ist.

So wie der flächendeckende Mobilfunkausbau derzeit betrieben und ohne Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Ausbau, gegen den Willen der Bevölkerung gefördert wird, können wir behaupten, dass die Politiker auf allen Ebenen ihrer Verpflichtung gegenüber dem Volk nicht nachkommen, denn von Ihnen wird geduldet, dass bestehende Gesetze (Raumordnungsgesetze), die den Schutz der Bevölkerung gewährleisten sollen, nicht angewendet werden und selbst wirken sie aktiv mit, Gesetze nach Bedarf zum Nachteil der Bevölkerung abzuändern. Im Interesse aller Menschen in diesem Land ersuche ich Sie höflich sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen.

MfG.

Monika Sylvester-Resch

Bürgerinitiative Nestelbach bei Graz

monika.sylvester@hotmail.com

.